OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651471/18/JP

Datum:
Linz, 20. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der Frau S R, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. P A LL.B., U, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15. Mai 2019, GZ: BHGRVerk-2019-103791/11-MR, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15. Mai 2019 wurde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für alle Klassen für die Dauer von einem Monat entzogen und angeordnet, dass sie innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides auf eigene Kosten ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen zu absolvieren habe. Weiters wurde sie aufgefordert, innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides ein amtsärztliches Gutachten über ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen. Die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen habe die Beschwerdeführerin durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme nachzuweisen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertreterin mit Schreiben vom 13. Juni 2019 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass sich die Beschwerdeführerin beim Lenken des Fahrzeuges am 28. März 2019 nicht in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befand, da diese lediglich am Vortag Cannabidiol in Tablettenform zu sich genommen habe und dieses CBD in Reinsubstanz in Österreich nicht als Suchtgift definiert sei. Die Beschwerdeführerin sei daher einem beachtlichen Tatbestandsirrtum unterlegen.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Mit Schreiben vom 9. Juli 2019 stellte die Beschwerdeführerin den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, der ihr mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. Juli 2019 auch gewährt wurde. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 19. Juli 2019 wurde der Rechtsanwalt Mag. G M zum Vertreter für die Beschwerdeführerin bestellt. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 23. Juli 2019 erfolgte eine Umbestellung und es wurde die Rechtsanwältin Dr. P A, LL.B. zur Vertreterin für die Beschwerdeführerin bestellt.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie in das ebenfalls beim erkennenden Gericht anhängig gewesene Beschwerdeverfahren hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens (LVwG-603181-2019). Am 11. September 2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Beschwerdeführerin anwesend war, der amtshandelnde Polizist als Zeuge einvernommen wurde und der medizinische Amtssachverständige Dr. A K, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, ein Sachverständigengutachten erstattet hat.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 28. März 2019 gegen 10:05 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von R der B 141, R Straße, von H kommend in Fahrtrichtung Grieskirchen. Bei km 7,75 überholte die Beschwerdeführerin einen vor ihr fahrenden Traktor. Im Zuges dieses Überholmanövers überfuhr sie die dort befindliche Sperrfläche und fuhr links an einer Verkehrsinsel vorbei.

Dieses Fahrmanöver wurde vom Zeugen Revierinspektor H A beobachtet, der auf Grund der riskanten Fahrweise der Beschwerdeführerin nachfuhr und sie anhielt. Während der folgenden Amtshandlung fiel dem Zeugen auf, dass die Beschwerdeführerin zitterte. Außerdem hatte der Zeuge den Eindruck, dass die Pupillen der Beschwerdeführerin starr und erweitert waren. Das riskante Fahrverhalten der Beschwerdeführerin, das vom Polizisten wahrgenommene Zittern, die starren, erweiterten Pupillen und die Angabe der Beschwerdeführerin, sie habe am Vorabend Cannabidiol in Form eines Joints zu sich genommen, erweckte beim amtshandelnden Polizeibeamten den Verdacht, die Beschwerdeführerin habe ihr Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der in der Folge durchgeführte Suchtgift-Schnelltest zeigte einen positiven Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert an. Die Beschwerdeführerin wurde daher der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vorgeführt. Diese führte eine klinische Untersuchung der Beschwerdeführerin durch und nahm ihr Blut ab.

Es liegt nun ein polizeiamtsärztliches Gutachten zur Fahrtüchtigkeit der Beschwerdeführerin vor, woraus sich folgende klinische Auffälligkeiten ergeben: feines Zittern der Augenlider; wässrig glänzende Skleren; ein mit 20 Sekunden Dauer deutlich verlängertes Augenzittern beim Dreh-Nachnystagmus-Test; Benutzen der Arme, um beim Geh- und Drehtest das Gleichgewicht zu halten; Müdigkeit; positives Ergebnis auf THC beim freiwilligen Urintest. Als Gesamtergebnis wird von der Amtsärztin festgehalten, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

Das abgenommene Blut der Beschwerdeführerin wurde in der Folge von der Gerichtsmedizin GmbH in Salzburg immunchemisch auf gängige Drogen bzw. Medikamentenwirkstoffklassen untersucht. Die Analyse erbrachte ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 7,7 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) mit 2,4 ng/ml positiv und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 73 ng/ml nachweisbar. Im Gutachten wird festgehalten, dass Frau Reinthaler sich zum Zeitpunkt der Blutprobenentnahme unter aktueller Berauschung durch Cannabis befunden hat und demnach die Fahrtüchtigkeit zum Vorfallszeitpunkt auf keinen Fall mehr gegeben war.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin am 28. März 2019 gegen 10:05 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von R der B 141, R Straße, von H kommend in Fahrtrichtung Grieskirchen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den drei, dem Gericht vorliegenden Sachverständigengutachten.

Aus dem Gutachten der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ergibt sich ganz klar eine Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift und Übermüdung. Dieses Ergebnis ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Aufzeichnungen zur klinischen Untersuchung. Danach konnte die Amtsärztin ein feines Zittern der Augenlider bei der Beschwerdeführerin feststellen. Außerdem hatte diese bei der Untersuchung wässrig glänzende Skleren. Insbesondere fällt auf, dass beim Dreh-Nachnystagmus-Test die Dauer des Augenzitterns mit 20 Sekunden deutlich verlängert war. Es ist hier eine Dauer von maximal 6 Sekunden als normal anzusehen. Hinzu kam, dass die Beschwerdeführerin ihre Arme benutzen musste, um beim Geh- und Drehtest das Gleichgewicht zu halten. Außerdem wird sie als müde beschrieben. All dies muss für sich genommen nicht zwingend auf einen Konsum durch Suchtgift zurückzuführen sein, sondern kann auch aus anderen Gründen auftreten. Die Gesamtzusammenschau aller Symptome gemeinsam mit dem der Amtsärztin vorliegenden, positiven Ergebnis auf THC beim freiwilligen Urintest lässt jedoch nach Ansicht des Gerichtes nachvollziehbar den Schluss der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu.
In diesem Zusammenhang ist auf die herrschende Judikatur hinzuweisen, wonach für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt das wesentliche Beweisergebnis darstellt (statt vieler VwGH vom 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).

Laut Gutachten der Gerichtsmedizin GmbH in Salzburg vom 26. April 2019 erbrachten die immunchemischen Untersuchungen der von der Amtsärztin abgenommenen Armvenenblutprobe der Beschwerdeführerin ein positives Ergebnis für Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe. Die Blutprobe wurde nach flüssig-flüssig Extraktion und Derivatisierung mittels Gaschromatographie-Massenspektrometrie auf Tetrahydrocannabinol (THC), 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) untersucht. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 7,7 ng/ml positiv, das pharmakologisch ebenfalls aktive Stoffwechselprodukt von THC 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) war mit 2,4 ng/ml positiv und das pharmakologisch inaktive Stoffwechselprodukt von THC Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) war in einer Konzentration von 73 ng/ml nachweisbar. Es wird im Gutachten festgehalten, dass sich die Beschwerdeführerin eindeutig und zweifelsfrei zum Zeitpunkt der Blutabnahme unter aktueller Berauschung durch Cannabis befunden hat und daher nicht mehr in der Lage war, ihr Fahrzeug mit der notwendigen Sicherheit und Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu lenken. Das Gericht sieht keinerlei Hinweise darauf, an der Richtigkeit dieses Gutachtens zu zweifeln. Wenn die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin eine Verwechslung der Blutproben vermutet und darauf das in ihren Augen falsch positive Ergebnis auf Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe begründet, ist dieser Vermutung entgegenzuhalten, dass auch der zuvor durchgeführte Urintest positiv auf diese Substanzen war. Außerdem finden sich im Akt keinerlei Hinweise, die für eine Verwechslung der Blutprobe sprechen. Zu der in der Beschwerde geltend gemachten Unschlüssigkeit des Gutachtens wegen der Verwechslung von „Herr“ und „Frau“ ist festzuhalten, dass es sich dabei um offensichtliche Schreibfehler handelt, die keinesfalls zu einer Unschlüssigkeit eines medizinischen Gutachtens führen, insbesondere das Gericht nicht am Ergebnis der Blutanalyse selbst zweifeln lassen.

In der mündlichen Verhandlung erstattete der medizinische Amtssachverständige Dr. A K, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, ein weiteres Sachverständigengutachten. Der Sachverständige ging dabei noch einmal auf die bisher vorliegenden Gutachten ein und hält zusammenfassend fest, dass die Beschwerdeführerin zum Vorfallszeitpunkt unter der berauschenden Wirkung von Cannabis ein Fahrzeug gelenkt hat. Eine THC-Konzentration von 7,7 ng/ml führt mit Sicherheit zu einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit.

Zur Frage, ob sich durch den Konsum von legalem CBD (d.h. mit einem THC-Gehalt von maximal 0,3%) ein THC-Wert von 7,7 ng/ml ergeben kann, erläutert der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung, dass ein solcher Wert nur aus einem übermäßigen, eigentlich nicht konsumierbaren CBD-Konsum resultieren kann. Jedenfalls kann dieser THC-Wert nicht durch den Konsum von einem Joint

CBD erreicht werden. Auch bei einem regelmäßigen Konsum von CBD von in etwa 2 - 4 g pro Monat können die festgestellten Blutwerte nicht erreicht werden.

Zur Wirkung von CBD im Allgemeinen führt der medizinische Amtssachverständige aus, dass eine schmerzlindernde Wirkung von CBD nicht nachgewiesen ist und dieses daher auch in der Medizin nicht verwendet wird.

Alle drei Gutachten sind in sich schlüssig und für das Gericht nachvollziehbar. Auch stimmen die Ergebnisse der drei Gutachten miteinander überein und widersprechen sich in keiner Weise. Auch wenn die Beschwerdeführerin vor Gericht bei ihren Angaben bleibt, am Abend vor der besagten Fahrt lediglich einen Joint mit CBD geraucht zu haben, muss das Gericht aufgrund der Ergebnisse der Sachverständigengutachten und der objektivierten Testergebnisse (Urintest, Blutanalyse) davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin das Suchtgift Tetrahydrocannabinol konsumiert hat und unter dessen Wirkung – also von Suchtgift beeinträchtigt – ein Fahrzeug gelenkt hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung

anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 26 Abs 1 FSG ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen wurde.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

3.2. Die Beschwerdeführerin hat laut festgestelltem Sachverhalt am 28. März 2019 gegen 10:05 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von R der B 141, R Straße, von H kommend in Fahrtrichtung Grieskirchen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Es war ihr daher die Lenkberechtigung gem. § 7 Abs 3 iVm § 26 Abs 1 FSG für die Dauer eines Monats zu entziehen. Die Vorschreibung des Verkehrscoachings ist in § 24 Abs 3 FSG zwingend vorgesehen.

Dazu wird insbesondere auch verwiesen auf das bezughabende Verfahren des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich LVwG-603181-2019, in dem die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Juni 2019, GZ: BHGR/919080002148/19, das über eben diesen Sachverhalt aus verwaltungsstrafrechtlicher Sicht abspricht, abgewiesen wird. Dieses Erkenntnis im Verwaltungsstrafverfahren entfaltet Bindungswirkung im Führerscheinentzugsverfahren.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Suchtgifteinfluss ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar